



12.12.2025

BESCHLUSS

aus der 6. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Kämmerei

Öffentlicher Sitzungsteil

Beschlussvorlagen

8.11 Hundesteuersatzung (64-2025)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt für das Haushaltsjahr 2026 eine neue Hundesteuersatzung.

Begründung:

Sachdarstellung:

Die derzeitige Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestensee ist seit dem 01.01.2016 in Kraft. Auf Grund diverser Änderungen in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) und dem Alter der derzeitigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestensee, ist eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziel der Satzung ist, dass Steueraufkommen möglichst gleich zu halten. Es wird mit ähnlichen Einnahmen wie in den Vorjahren gerechnet.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja - Stimmen:	9
Nein - Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	2
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister



Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n)

1. Hundesteuersatzung-11-2026

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestensee



1 Inhaltsübersicht

2 Präambel

3 § 1 Steuergegenstand

4 § 2 Steuerschuldner, Haftung

5 § 3 Steuermaßstab und Steuersatz

6 § 4 Steuerbefreiung

7 § 5 Steuerermäßigung

8 § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerpflicht und Steuerermäßigung

9 § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

10 § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

11 § 9 Meldepflicht

12 § 10 Auskunftspflicht

13 § 11 Ordnungswidrigkeiten

14 § 12 In-Kraft-Treten

15 Präambel

16 Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf)
17 vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) - §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das
18 Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174)
19 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung
20 der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

21

22 §1 Steuergegenstand

23 (1) Die Gemeinde Bestensee erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

24 (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

25

26 §2 Steuerpflichtiger, Haftung

27 (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im
28 Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder
29 Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter,
30 der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung überge-
31 ben werden.

32 (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum
33 Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundes-
34 republik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die
35 Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

36 (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere
37 Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtpflichtige.

38

39 §3 Steuermaßstab und Steuersatz

40 (1) Die Steuer beträgt jährlich für:

41 a. den ersten Hund 36,00 €

42 b. den zweiten Hund 104,00 €

43 c. den dritten und jeden weiteren Hund 160,00 €

44 d. gefährliche Hunde 500,00 €.

45 (2) Die Grundlage zur Regelung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung ist § 5 Abs. 1 der Hundehalterver-
46 ordnung (HundehV). Es sind Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 2 HundehV
47 festgestellt wurden.

48 (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde
49 nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Hundsteuersatzung der Gemeinde Bestensee



1 §7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 2 (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden,
3 die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht
4 jedoch erst mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des §
5 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten
6 überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass
7 der Hund mehr als drei Monate alt ist. Die Anmeldung bedarf der Schriftform.
- 8 (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonstabgeschafft
9 wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuer-
10 pflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- 11 (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde / Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag
12 des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht
13 mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- 14 (4) Bei Vorliegen einer Ordnungsverfügung zur festgestellten Gefährlichkeit des Hundes wird ab Bestandskraft der
15 Ordnungsverfügung der erhöhte Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Hundsteuersatzung festgesetzt.
16

17 §8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 18 (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während
19 des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 20 (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die nachfolgenden Jahresbe-
21 träge sind in jedem Steuerjahr am 15.02. fällig.
22

23 §9 Meldepflicht

- 24 (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der
25 Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen,
26 nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bes-
27 tensee steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei
28 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des
29 § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorgenommen werden.
30 Die Gefährlichkeit des Hundes, die von der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 2 HundehV festgestellt wurde, ist
31 spätestens 7 Tage nach Bestandskraft der Ordnungsverfügung im Steuerbereich anzuzeigen. Die steuerliche
32 Anmeldung ersetzt nicht die Anzeige beim Ordnungsbehörde der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5,
33 15741 Bestensee (§ 2 Abs. 2 HundehV).
- 34 (2) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Bestensee für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben.
35 Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Bestensee.
- 36 (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hun-
37 desteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern der Gemeinde Bestensee
38 die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung (oder dem Erhalt) einer neuen Steu-
39 ermarke ist die bisherige zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichse-
40 hen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Dies gilt nicht für die Plakette laut Hundehalterverordnung. Bei
41 Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke zu beantragen. Eine neue Steuermarke
42 wird dem Hundehalter gegen Ersatz der Kosten gemäß Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Ge-
43 meinde Bestensee in der jeweils geltenden Fassung, ausgehändigt.
- 44 (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft
45 hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde Bestensee abzumelden. Mit
46 der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Veräuße-
47 rung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.